



Bundespolizeipräsidium

Deutscher Bundestag

Innenausschuss

Ausschussdrucksache

18(4)898 D

POSTANSCHRIFT Bundespolizeipräsidium
Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam

Präsident Dr. Dieter Romann

Innenausschuss des Deutschen Bundestages

POSTANSCHRIFT Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

nur per eMail an:
innenausschuss@bundestag.de

TEL +49 331 97997-0

FAX +49 331 97997-1010

BEARBEITET VON Leitung

E-MAIL bpolp.leitung@polizei.bund.de

INTERNET www.bundespolizei.de

DATUM Potsdam, 26. Mai 2017

AZ 12 01 07 - 0014 / 4

BETREFF **Sachverständigenanhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages**

HIER Entwurf eines Bundespolizeibeauftragengesetzes

BEZUG Ihre Einladung vom 4. Mai 2017 zur Anhörung am 29. Mai 2017

ANLAGE - Übersicht Ansprechstellen für Interne

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mit Bezug eröffnete Möglichkeit, eine schriftliche Stellungnahme einzureichen, nehme ich dankend an und äußere mich wie folgt:

I. Fehlverhalten als bedeutsames Thema

Fehlverhalten von eigenen Angehörigen nimmt die Bundespolizei sehr ernst und räumt dem Thema einen gewichtigen Stellenwert ein. Als Sicherheitsbehörde muss die Bundespolizei Vorbild sein. Dieses Selbstverständnis drückt sich in der Führungs- und Fehlerkultur aus. Es soll an dieser Stelle jedoch nicht der Eindruck aufkommen, dass die Bundespolizei sich selber als frei von Fehlern versteht. Die Bundespolizei hat über 40.000 Mitarbeiter und wo Menschen arbeiten, da passieren auch Fehler. Diese müssen erkannt und aufgearbeitet werden. Beim Umgang mit diesen Fehlern sind der Bundespolizei drei Aspekte besonders wichtig:

1. Externe und Interne müssen die Möglichkeit haben, Hinweise auf mögliche Fehler vertrauensvoll melden zu können,
2. die Aufklärung muss umfassend erfolgen und

BANKVERBINDUNG Bundeskasse Trier - Dienstsitz Kiel
Deutsche Bundesbank Filiale Hamburg
IBAN DE18 2000 0000 0020 0010 66
BIC MARKDEF1200

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam
Haus 44
VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn Kunersdorfer Straße
Linien 91, 92, 93, 96, 99



3. bei einem tatsächlichen Fehler sind die Prozesse anzupassen, um künftig ähnliche Situationen fehlerfrei zu gestalten. Sollte der Fehler zudem mit einem disziplinarrechtlichen oder sogar strafrechtlich relevanten Handeln einhergehen, so sind die Beteiligten zu Verantwortung zu ziehen.

II. Vorhandene Instrumente

Um diese Aspekte in der Praxis wirksam umzusetzen, gibt es in der Bundespolizei eine Vielzahl an Instrumenten. Hinweise werden sowohl von außen als auch von innen aufgenommen, umfassend aufgeklärt und bewertet und sodann die sich daraus ergebenden rechtlichen und anderweitigen Maßnahmen umgesetzt.

1. Möglichkeiten für Externe Hinweise zu geben

Um Hinweise von außerhalb der Bundespolizei angemessen aufnehmen zu können, gibt es folgende Möglichkeiten bzw. Stellen:

1. Beschwerdestellen

Bei jeder der zwölf Bundespolizeibehörden gibt es eine, bei der Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit angebundene, Beschwerdestelle. Diese nehmen alle nicht förmlichen Beanstandungen von Personen und Institutionen an und koordinieren deren Bearbeitung im Rahmen des Beschwerdemanagements.

2. Anzeigen von Straf- und Ordnungswidrigkeiten

Jeder Bürger hat die Möglichkeit von ihm als rechtswidrig eingestuftes Verhalten von Angehörigen der Bundespolizei bei den Staatsanwaltschaften bzw. den Landespolizeibehörden zur Anzeige zu bringen.

3. Rechtsweg

Aufgrund der Rechtsweggarantie gem. Art. 19 Abs. 4 GG steht jedem, der sich durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt sieht, der Zugang zur Gerichtsbarkeit offen.

4. Petitionsausschüsse

Jedermann hat nach Art. 17 iVm 45 c GG das Recht sich mit seinen Bitten oder Beschwerden an den Petitionsausschuss beim Deutschen Bundestag zu wenden.

5. Die Bundesbeauftragte für Datenschutz und die Informationsfreiheit
Jedermann kann sich an Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten durch öffentliche Stellen des Bundes in seinen Rechten verletzt worden zu sein.

2. Möglichkeiten für Interne Hinweise zu geben

Die Angehörigen der Bundespolizei haben insgesamt 18 Stellen, an welche sie sich mit Hinweisen auf mögliches Fehlverhalten wenden können. Neben der Möglichkeit dort entsprechende Hinweise einzureichen, sind alle diese Stellen dazu berufen, den Hinweisgeber zu beraten und ihm die gewünschte Unterstützung zu kommen zu lassen. Durch das breite fachliche Spektrum dieser - nachfolgend aufgezählten - Stellen ist zudem sichergestellt, dass jeder der ein mögliches Fehlverhalten melden möchte, eine große Auswahl an - zu den unterschiedlichsten Themen aus- und fortgebildeten - Ansprechpartnern hat. Er kann somit selber den Schwerpunkt seiner Beratung und Unterstützung wählen. Da die Aufgaben dieser Stellen wiederum von mehreren Personen im Haupt- bzw. Nebenamt wahrgenommen werden, haben die Angehörigen der Bundespolizei insgesamt die Möglichkeit sich an 1.861 Personen zu wenden; eine Aufschlüsselung dieser Personen auf die Stellen ist der beigefügten Übersicht zu entnehmen. Dies entspricht rechnerisch dem beachtlichem Verhältnis von 1 zu 23. Eine so breite Streuung ist nicht nur aus dem Aspekt einer fachlichen Diversität geboten, sondern auch um den Charakter der Bundespolizei als Flächenverwaltung adäquat zu berücksichtigen. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Stellen:

1. Personalvertretungen

Die Personalvertretungen auf allen Ebenen vertreten die Interessen der Angehörigen der Bundespolizei gemäß den Vorgaben des BPersVG und nehmen jegliche Anliegen von den Angehörigen der Bundespolizei an. Sie beraten, vermitteln zur Dienststelle und initiiert ggf. Folgemaßnahmen.

2. Jugend- und Auszubildendenvertretung

Die Jugend- und Auszubildendenvertretung vertritt speziell die Interessen der jugendlichen Beschäftigten und Auszubildenden bis 25 Jahre.

3. Schwerbehindertenvertretung

Die Interessen der Menschen mit Schwerbehinderung und den ihnen gleichgestellten behinderten Menschen werden durch die Schwerbehindertenvertretung vertreten.

4. Gleichstellungsbeauftragte

In Ergänzung zu den Interessenvertretungen unterstützen die Gleichstellungsbeauftragten die Angehörigen der Bundespolizei in Konfliktsituationen bzw. bei sozialen Schwierigkeiten. Sie nehmen alle Anliegen von den Angehörigen der Bundespolizei an und beraten diese. Bei Bedarf vermitteln sie zur Dienststelle und initiieren Folgemaßnahmen.

5. Ansprechpartner für gleichgeschlechtliches Lebensweisen

Die Ansprechpartner für gleichgeschlechtliches Lebensweisen vertreten auf dieselbe Art und Weise wie die bisher Genannten die Interessen der Menschen mit gleichgeschlechtlicher Lebensweise.

6. Sucht- und Sozialberatung

Die Ansprechpartner der Sucht- und Sozialberatung sind für die Angehörigen der Bundespolizei in Fragen der Sucht- und Sozialberatung da. Sie bieten gefährdeten Mitarbeiter und deren Angehörigen wirksame Hilfeleistung an, indem sie beraten, bei der Problembewältigung unterstützen und bei Bedarf an weitere Stellen vermitteln.

7. Vertrauensstelle

Die Mitarbeiter der Vertrauensstelle sind Ansprechpartner für die Angehörigen der Bundespolizei, sofern ein Verdacht von erheblichen Verfehlungen besteht. Auf Wunsch kann sich auch in anonymisierter Form an sie gewendet werden. Diese Stelle wird sogleich näher beschrieben.

8. Sozialmedizinischer Dienst

Der Sozialmedizinische Dienst führt die laubahnrechtlichen und beamtenrechtlichen Untersuchungen durch. Hierzu zählen etwa die Einstellungsuntersuchungen sowie die sozialmedizinischen Begutachtungen bei beamtenrechtlichen Fragestellungen gemäß § 4 BBG.

9. Sozialwissenschaftlicher Dienst

Der Sozialwissenschaftlicher Dienst hat als Aufgabenfeld die Betreuung und Beratung, die Primärprävention sowie die Einsatzunterstützung. Im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsfürsorge arbeitet er mit Ärzten, Seelsorgern und weiteren Beauftragten zusammen. Zudem koordiniert er das bestehende Netzwerk im Rahmen der Psychosozialen Notfallversorgung.

10. Evangelische Seelsorge

Die Evangelische Seelsorge ist Ansprechpartner für die Angehörigen der Bundespolizei in Fragen der seelsorgerlichen Begleitung und der Berufsethik. Sie kann bei Gewissenskonflikten oder in ähnlichen Situationen kontaktiert werden. Diese Stelle wird sogleich näher beschrieben.

11. Katholische Seelsorge

Die Katholische Seelsorge hat dieselben Aufgaben. Diese Stelle wird sogleich näher beschrieben.

12. Innenrevision

Die in jeder Bundespolizeibehörde bestehende Stabsstelle Innenrevision prüft durch Soll-Ist-Abgleiche, ob Vorgaben eingehalten werden. Als weitere Aufgabe klärt sie im Rahmen von Verwaltungsermittlungen vorhandene Hinweise auf mögliches Fehlverhalten auf. Zudem können die Angehörigen der Bundespolizei dort Hinweise bezüglich Prozessoptimierungen und Fehlverhalten abgeben.

13. Datenschutzbeauftragter

Die Datenschutzbeauftragten sind zuständig für die Kontrolle, ob die datenschutzrechtlichen Vorgaben durch die Bundespolizei eingehalten werden. Sie beraten die Angehörigen der Bundespolizei zu diesem Themenfeld und nehmen Hinweise auf Verstöße gegen Datenschutzvorgaben an.

14. IT-Sicherheitsbeauftragter der Bundespolizei

Die IT-Sicherheitsbeauftragten der Bundespolizei sind zuständig für die Gewährleistung der Informationssicherheit durch Umsetzung entsprechender Vorgaben (vor allem vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik). Sie beraten die Angehörigen der Bundespolizei zu diesem Themenfeld und nehmen Hinweise auf Verstöße gegen die IT-Vorgaben der Bundespolizei entgegen.

15. Geheim- und Sabotageschutzbeauftragter

Zu den Aufgaben der Geheim- und Sabotageschutzbeauftragten gehört die Durchführung der Sicherheitsüberprüfung, in Zusammenwirken u.a. mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz. Sie beraten die Angehörigen der Bundespolizei zu diesem Themenfeld und nehmen Hinweise auf Verstöße gegen die Verschlusssachen-Anweisung entgegen.

16. Ansprechperson für Korruptionsprävention

Die Ansprechpersonen für Korruptionsprävention beraten, sensibilisieren und unterstützen die Dienststellenleitung und jeden Mitarbeiter bei Fragen im Themenfeld der Korruption. Zudem nehmen sie Hinweise auf möglicherweise korruptes Verhalten entgegen.

17. Ombudsperson gegen Korruption

Bei der Ombudsperson gegen Korruption handelt es sich um eine vom Bundesministerium des Innern beauftragte Anwaltskanzlei, an die sich jeder Mitarbeiter mit Hinweise auf möglicherweise korruptes Verhaltens wenden kann. Der übliche Dienstweg braucht dabei nicht eingehalten werden (67 Abs. 2 Nr. 3 BBG).

18. Dienstweg

Nach § 63 Abs. 2 BBG besteht das Remonstrationsrecht. Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen sind auf dem Dienstweg geltend zu machen.

Stellvertretend für die oben Genannten sei exemplarisch die Bedeutung von zwei dieser Stellen näher erläutert:

Die katholische und evangelische **Seelsorge** in der Bundespolizei geht u.a. zurück auf im Jahr 1965 geschlossene Vereinbarungen mit den Kirchen. Damals wurden für die 18.467 Angehörigen des Bundesgrenzschutzes 18 Stellen für Pfarrer eingerichtet (Verhältnis 1 zu 1.025). Heute hat die Bundespolizei 42.861 Angehörige jedoch nur 2 Pfarrerstellen mehr (Verhältnis 1 zu 2.143). Zusätzlich betreuen die 20 Pfarrer der Bundespolizei noch die Angehörigen des Bundeskriminalamtes.

Seit der Einrichtung dieser Stellen für Pfarrer hat sich die Seelsorge zu einer elementaren Stütze für die Angehörigen der Bundespolizei entwickelt. Neben allgemeinen seelsorgerischen Tätigkeiten sind insbesondere die Themen Notfall-Seelsorge und Berufsethik hervorzuheben. Gerade die Berufsethik widmet sich dem Selbstverständnis der Bundespolizei. Denn die eingeräumten rechtlichen Befugnisse und faktischen Möglichkeiten erfordern einen sehr verantwortungsvollen Umgang mit selbigen, dies ist als Teil der Berufsethik jedem Einzelnen bewusst. Nachlässigkeiten oder gar bewusste Grenzüberschreitungen führen in der Regel zu einem Ansehensverlust für die gesamte Organisation. Insofern besteht das gelebte Selbstbild, wonach derartige Fehler oder Verfehlungen nicht verheimlicht werden, sondern im Rahmen einer strukturierten Aufklärung aufbereitet werden sollen.

Die Seelsorge deckt aber nicht nur den rein dienstlichen Bereich ab, sondern kümmert sich auch um die Schnittstelle von Dienst und Privatleben. Insbesondere ist sie bei den Angehörigen der Bundespolizei eine anerkannte Stütze und Anlaufstelle, wenn private Lebensumstände sich auf die dienstliche Aufgabenwahrnehmung auszuwirken beginnen. Aufgrund dieses gewachsenen Vertrauensverhältnisses besteht kein Hemmnis sich auch mit schwierigen Beobachtungen aus dem dienstlichen Alltag, wie zum Beispiel dem groben Fehlverhalten von Kolleginnen und Kollegen, dorthin zu wenden.

Mit der am 27. Mai 2015 erfolgten Einrichtung der **Vertrauensstelle**, die unmittelbar dem Präsidenten des Bundespolizeipräsidiums unterstellt ist, wurde das Instrumentarium der internen Beschwerdemöglichkeit der Bundespolizei abgerundet. Die Schaffung der Vertrauensstelle war eine unmittelbare Reaktion auf die durch Medien behaupteten Vorwürfe angeblicher Folter und Rassismus bei der Bundespolizeiinspektion Hannover, welche sich im Übrigen am Ende als haltlos herausstellten. Zielrichtung ist es, einen ergänzenden Weg für die Fallgruppe "Hinweise auf schwerwiegendes Fehlverhalten von Angehörigen der Bundespolizei" zu eröffnen. Auf Wunsch der Hinweisgeber wird deren Identität vertraulich behandelt, das heißt, die mit der Aufklärung des Hinweises betrauten Stellen erhalten keine Kenntnis von ihm. Die Grenze dieser Vertraulichkeit ist dort gegeben, wo gesetzliche Aussageverpflichtungen bestehen.

Die Möglichkeit, Sachverhalte auch außerhalb des hergebrachten Dienstweges an die Behördenleitung des Bundespolizeipräsidiums herantragen zu können, ohne den strafbewehrten Weg über die Medien wählen zu müssen, wird von den Angehörigen der Bundespolizei angenommen. Dies lässt sich durch die Fallzahlen belegen. So waren es in 2015 = 22 Eingaben und in 2016 = 44 und in 2017 (mit Stand 12. Mai) bisher sogar schon 47. Von den insgesamt 113 eingebrachten Hinweisen hatten 39 als Hintergrund ein mögliches disziplinar- oder strafbewehrtes Verhalten. 48 Sachverhalte betrafen allgemeine Personalangelegenheiten und die übrigen 26 Eingaben beinhalteten Fragen zur Arbeitsweise der Vertrauensstelle bzw. sonstige Hinweise auf generelle Angelegenheiten der Bundespolizei (zum Beispiel, Angebot Mitarbeit bei der Vertrauensstelle, Fragen zum Fortbestand bestimmter Bundespolizeistandorte). Die 39 Hinweise mit einer möglichen disziplinar- oder strafbewehrten Relevanz, lassen sich wie folgt aufgliedern:

- 20 Fälle mit einem möglichen strafbewehrten Verhalten, wovon 7 mittlerweile abgeschlossen sind (in 4 Fällen hat sich der Verdacht bestätigt).
- 19 Fälle mit einem möglichen rein disziplinarbewehrten Verhalten, wovon 10 abgeschlossen sind (in 3 Fällen hat sich der Verdacht bestätigt).

Diese Daten sind die Bestätigung, dass mit der Einrichtung der Vertrauensstelle die internen Beschwerdemöglichkeiten der Bundespolizei um ein sinnvolles Instrument ergänzt und vervollständigt wurden.

Aus Gesprächen mit den Hinweisgebern ist bekannt, dass viele für die Möglichkeit dankbar sind, interne Missstände auch intern melden sowie klären lassen zu können. Dies ist letztlich Ausdruck des oben skizzierten Selbstverständnisses, wonach Fehler und Verfehlungen nicht verschwiegen werden, aber gleichzeitig bei den Angehörigen der Bundespolizei in der Regel kein Interesse an einer Aufsehen erregenden, in manchen Fällen durch die mediale Berichterstattung sogar verzerrten öffentlichen Aufarbeitung besteht. Denn eine derartige Behandlung von Fehlern geht oftmals mit einer negativen Reputation für die Gesamtorganisation einher. Die Rückmeldungen der Hinweisgeber ergeben dabei das Bild, dass diese aus Loyalität zu "ihrer Bundespolizei" eine derartige öffentliche Ansehensschädigung nicht möchten, gleichwohl aber ein Interesse an der Aufarbeitung ihres Hinweises zu möglichen Fehlverhalten haben.

Im Gesetzesentwurf (BT-Drucksache 18/7616, Seite 15, 2. Absatz von unten) wird behauptet, dass viele Beamtinnen und Beamte eine Hemmschwelle haben, Fehlverhalten zu melden, da sie keine entsprechende Unterstützung erfahren. Dass die Vertrauensstelle genau diese Unterstützung leistet und damit zum Abbau der behaupteten Hemmschwelle beiträgt, entspricht nicht nur der eigenen Wahrnehmung der Bundespolizei, sondern wurde auch durch den europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe bestätigt. In seinem Bericht 2016 führt er unter Ziffer 20 wie folgt aus:

"Weiterhin nimmt der CPT [= Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe] mit Interesse zur Kenntnis, dass die Bundespolizei vor kurzem mit der Schaffung einer internen Vertrauensstelle eine „Whistleblower“-Strategie eingeführt hat. Diese ist auf der Ebene des Bundespolizeipräsidiums angesiedelt und untersteht direkt dem Präsidenten der Bundespolizei. Sie nimmt Beschwerden und sachdienliche Hinweise von Beamten der Bundespolizei entgegen. Der Ausschuss ermutigt die Polizeibehörden aller Bundesländer, diesem positiven Beispiel zu folgen."

3. Aufklärungsinstrumente

Wie eingangs dargelegt, ist es aus Sicht der Bundespolizei nicht nur entscheidend Stellen zu haben, denen Externe und Interne Hinweise auf mögliches Fehlverhalten anvertrauen können, sondern ebenso die umfassende und neutrale Aufarbeitung.

Schon aufgrund der eingeschränkten Strafverfolgungszuständigkeit der Bundespolizei gemäß § 12 Bundespolizeigesetz, ist die Bundespolizei in der Lage und rechtlich dazu verpflichtet sämtliche strafrechtlich relevanten Sachverhalte über die zuständige Staatsanwaltschaft an die jeweilige Landespolizeibehörde abzugeben. Insofern findet eine interne Ermittlung im strafprozessualen Sinne gar nicht statt.

Sofern ein Sachverhalt zwar keine strafrechtliche Relevanz, aber dennoch disziplinarrechtliche Bedeutung entfaltet, erfolgt die Aufarbeitung durch den Disziplinarvorgesetzten. Dieser lässt sich durch die Justiziarate und ggf. einen Ermittlungsführer, welcher selber aber durch den konkreten Sachverhalt nicht betroffen ist, unterstützen. Dieses Vorgehen ist das übliche Verfahren gemäß den Vorgaben des Bundesdisziplinargesetzes und erfährt bei der Bundespolizei keine Besonderheiten. Die Zuständigkeit der Disziplinarbefugnis für die Polizeivollzugsbeamten richtet sich nach der Verordnung zum § 82 des Bundesdisziplinargesetzes.

Für die Fälle, in denen eingereichte Hinweise zwar dem Grund nach eine straf- bzw. disziplinarrechtliche Relevanz haben, die vorgebrachten Tatsachen aber noch nicht ausreichen, um die Schwelle der zur Einleitung erforderlichen zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte zu überschreiten oder es sich um allgemeinere Hinweise handelt, bietet sich die Aufklärung mit internen Mitteln an. Neben der Dienst- und Fachaufsicht stehen den Bundespolizeibehörden dafür die Stabsstellen Innenrevision zur Verfügung. Deren Organisationsform, als Stabsstelle außerhalb der Linienorganisation, gewährleistet, dass von dort eine umfassende Aufklärung mittels sog. Verwaltungsermittlungen betrieben werden kann. Zudem können die Stabsstellen Innenrevision auch direkt auf etwaiges Fehlverhalten angesprochen werden.

Die Stabsstelle Innenrevision des Bundespolizeipräsidiums wird immer eingebunden, wenn sich abzeichnet, dass ein bei der Vertrauensstelle eingegangener Hinweis aus einem Umfeld großer innerbetrieblicher Spannungen heraus gemeldet wurde oder umfangreiche Aufklärungsmaßnahmen geboten erscheinen. Da beide Stellen unmittelbar an den Präsidenten des Bundespolizeipräsidiums angebunden sind, ist sichergestellt, dass die Bearbeitung unter seiner engen Begleitung erfolgt. Dieses Zusammenspiel von Vertrauensstelle und Stabsstelle Innenrevision des Bundespolizeipräsidiums entspricht der in vielen Unternehmen vorhandenen Arbeitsweise von Compliance-Systemen. Es hat sich dort wie auch bei der Bundespolizei bewährt.

III. Gesetzestext und -begründung

In der Begründung des Gesetzes (BT-Drucksache 18/7616, Seite 16, 4. Absatz von oben) wird behauptet, dass Polizeibehörden bislang kaum eine Fehlerkultur haben sollen. Vielmehr sei es Vorgabe vieler Vorgesetzter und Behördenleiter, dass Fehler nicht vorkommen dürfen.

Als Reaktion darauf, sei der Umgang mit Fehlern wenig konstruktiv. Weiterhin (BT-Drucksache 18/7616, Seite 15, 2. Absatz von unten) wird angeführt, dass sich viele Beamtinnen und Beamte nicht oder erst (zu) spät trauen, Fehlverhalten von Kolleginnen und Kollegen zu melden oder strukturelle Mängel aufzuzeigen, weil sie keine entsprechende Unterstützung erfahren.

Für die Bundespolizei ist dem deutlich zu widersprechen. Das Verständnis von Fehlern und der Umgang mit selbigen wurden oben bereits dargelegt.

Ergänzt werden soll an dieser Stelle der Vergleich mit dem Rechtsweg in Verwaltungsangelegenheiten. Nach § 70 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung wird der Behörde die den streitbelasteten Verwaltungsakt erlassen hat, die Möglichkeit einer Selbstprüfung eingeräumt. Dort, wie auch bei der internen Aufklärung eines Hinweises auf Fehlverhalten, geht es um das Prinzip des inneren Regulativs. Die von dem mutmaßlichen Fehler betroffene Behörde ist zunächst selbst gefordert, eine Aufklärung zu betreiben und eventuelles Fehlverhalten zu korrigieren.

Die Wirksamkeit von internen Hinweisgebersystemen als Anlaufstelle, um selbst schwerwiegendes Fehlverhalten zu melden, also genau wie die oben erwähnte Vertrauensstelle, wurde in anderen Branchen bereits anerkannt. Zum Teil gibt es sogar die gesetzliche Verpflichtung entsprechende Stellen einzurichten, wie etwa in § 23 Abs. 6 Versicherungsaufsichtsgesetz oder in § 25a Abs. 1 S. 6 Nr. 3 Kreditwesengesetz.

Die in der Diskussion um den Bundespolizeibeauftragten vielfach angeführte Analogie zum Wehrbeauftragten übersieht entscheidende Aspekte: Allen voran ist die Aufgabe des Wehrbeauftragten eng mit der Wehrpflicht verzahnt. Daneben ist er, anders als der geplante Polizeibeauftragte, nicht für Eingaben von Außenstehenden zuständig (§ 7 Wehrbeauftragtengesetz) und werden von ihm anonyme Eingaben nicht bearbeitet (§ 8 Wehrbeauftragtengesetz).

Zu der vorgesehenen Befugnis des Bundespolizeibeauftragten nach § 7 Ziff. 2 bis 4 des Gesetzesentwurfes eigenständige Aufklärungsmaßnahmen ergreifen zu können, sei folgendes angemerkt:

Durch seine externe Stellung fehlt ihm die Kenntnis von behördenspezifischen Besonderheiten und internen Entwicklungsprozessen. Gerade gravierendes Fehlverhalten hat oftmals eine Vorgeschichte und steht in Wechselwirkung zu an sich, zumindest nach Bewertungen

von Externen, unauffälligen Gegebenheiten. Ohne tiefgreifende Kenntnis der jeweiligen Organisation dürfte er in aller Regel strukturelle Mängel und Fehlentwicklungen, die über den Einzelfall hinausgehen oder für ihn ursächlich waren, nur erkennen, sofern diese offensichtlich sind.

Weiterhin würde dem Bundespolizeibeauftragten die Fähigkeit des interdisziplinären Vorgehens fehlen. Gerade bei der in Ergänzung zu den Disziplinar- und Strafverfahren stattfindenden internen Aufbereitung der Vorfälle bei der Bundespolizeiinspektion Hannover hat sich gezeigt, dass durch eine Zusammenstellung von Experten aus den verschiedensten Bereichen der Anspruch der Bundespolizei an eine ganzheitliche Ursachenforschung weitaus besser erfüllt werden kann, als wenn Externe sich singulär mit dem Thema befasst hätten. Im genannten Fall bestand das Team aus den Bereichen Innenrevision, Sozialwissenschaftlicher Dienst und operative Polizeitaktik und wurde durch die Seelsorge unterstützt.

In Zusammenhang mit den Befugnissen des § 7 des Gesetzesentwurfes stehen zudem bisher unbeantwortete Fragen zum Datenschutz. Angesichts der bestehenden Vorgaben für die Personalaktenhaltung und der gesetzlichen Fristen für disziplinar Vorgänge, bestehen aufgrund der lediglich allgemeinen Aussagen bezüglich der Aktenführung des Bundespolizeibeauftragten grundsätzliche Bedenken.

Das nach § 13 des Gesetzesentwurfes eingeräumte Ermessen des Bundespolizeibeauftragten, ob ein Vorgang an die für die Einleitung des Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständige Stelle überhaupt zugeleitet wird, kollidiert mit dem Legalitätsprinzip und dem Selbstverständnis der Bundespolizei. Die in der Begründung angeführte Ausnahme für Straftaten gemäß § 138 StGB ändert daran nur wenig. Das Selbstverständnis der Bundespolizei ist es nämlich, als Polizei Straftaten aktiv zu bekämpfen. Dazu gehört, bei bekannt gewordenen zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für eine Straftat diese gegenüber der zuständigen Staatsanwaltschaft anzuzeigen und damit deren Aufklärung voranzutreiben.

IV. Ergebnis

Im Ergebnis erscheint mir derzeit aus fachlicher Sicht ein parlamentarischer Bundespolizeibeauftragter - der aufgrund seiner angedachten Zuständigkeit für alle Polizeien des Bundes sprachlich eigentlich Bundespolizeienbeauftragter heißen müsste - für die Bundespolizei auch angesichts der Vielzahl der schon vorhandenen Instrumente nicht zwingend indiziert. Um zur Institution eines Polizeibeauftragten verlässlichere Aussagen treffen zu können, sollte sich nicht bloß an dem zum 8. Juli 2014 eingerichteten Polizeibeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz orientiert werden, sondern zunächst eine Evaluierung der erst zum 23. Februar 2016 im Land Baden-Württemberg bzw. zum 1. September 2016 im Land

Schleswig-Holstein eingerichteten Polizeibeauftragten abgewartet werden. Dabei ist nicht zu vergessen, dass in manchen Bundesländern alternative Wege beschritten wurden. So gibt es etwa in Hessen einen Ansprechpartner der Polizei beim dortigen Ministerium des Innern und für Sport, in Niedersachsen eine Beschwerdestelle für Bürgerinnen und Bürger und Polizei und in Sachsen-Anhalt eine Zentrale Beschwerdestelle des Ministeriums für Inneres und Sport.

Nicht zuletzt ist die Vertrauensstelle der Bundespolizei eine solche Alternative. Diese Ansicht wird bestärkt durch die Ausführungen des Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, welcher die Polizeibehörden aller Bundesländer ermutigt dem positiven Beispiel der Bundespolizei zu folgen.

Dr. Romann

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist im Entwurf unterzeichnet.

Möglichkeiten <u>intern</u> auf etwaiges Fehlverhalten hinzuweisen	Mitarbeiter (Haupt- und Nebenamt)	Grundlage
Interessenvertretungen	1.416	
1 <i>Personalvertretungen</i>	1.011	BPersVG
2 <i>Jugend- und Auszubildendenvertretung</i>	37	BetrVG, BBiG, JArbSchG
3 <i>Schwerbehindertenvertretungen</i>	225	SGB IX
4 <i>Gleichstellungsbeauftragte</i>	30	BGleiB
5 <i>Ansprechpartner für gleichgeschlechtliche Lebensweisen</i>	6	Verfügung
6 <i>Sucht- und Sozialberatung</i>	107	Verfügung
Vertrauensstelle	2	
7 <i>Vertrauensstelle</i>	2	Verfügung
Soziale Dienste	34	
8 <i>Sozialmedizinischer Dienst</i>	16	ArbSchG, ASiG
<i>davon Ärzte</i>	5	ArbSchG, ASiG
9 <i>Sozialwissenschaftler Dienst</i>	18	Erlass
Seelsorge	48	
10 <i>Evangelische Seelsorge</i>	24,5	Vereinbarung
<i>davon Pfarrer</i>	10	Vereinbarung
11 <i>Katholische Seelsorge</i>	23,5	Vereinbarung
<i>davon Pfarrer</i>	10	Vereinbarung
Innenrevision	34	
12 <i>Innenrevision</i>	34	Erlass
Themenspezifische Beauftragte/ Ansprechpersonen	327	
13 <i>Datenschutzbeauftragter</i>	16	BDSG
14 <i>IT-Sicherheitsbeauftragte der Bundespolizei</i>	17	BMI Richtlinie
15 <i>Geheim- und Sabotageschutzbeauftragter³⁾</i>	173	SÜG, VSA
16 <i>Ansprechpersonen für Korruptionsprävention</i>	118	BMI Richtlinie
17 <i>Ombudsperson gegen Korruption</i>	3	Verfügung
Dienstweg		
18 <i>Dienstweg</i>	-	BBG
Gesamt	1.861	

Anmerkungen zur Gesamtzahl:

- *Betreuungsschlüssel von Ansprechpartner zu Mitarbeiter der Bundespolizei* = 1 : 23¹⁾
- *folglich stehen den Mitarbeitern der Bundespolizei ausreichend Möglichkeiten (Ansprechpartner) zur Verfügung, um intern auf etwaiges Fehlverhalten hinzuweisen*
- *Ansprechpartner im Verhältnis zur Gesamtzahl der Mitarbeiter der Bundespolizei* = 4,3 %²⁾

Erläuterungen:

¹⁾ 42.861 (Mitarbeiter BPOL Gesamt, Stand 01.04.2017) / 1.861 (Ansprechpartner intern) = 23,04 Ansprechpartner pro Mitarbeiter der Bundespolizei

²⁾ 1.861 (Ansprechpartner intern) / 42.861 (Mitarbeiter BPOL Gesamt, Stand 01.04.2017) = 4,34 % Gesamtpersonal der Bundespolizei